

**Beschluss RSO 1559 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 27.05.2024**

RSO 1559

Verteiler: Senat, FKF, Fb 1-
4, PRat, FGB

Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zu den zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und zur Frauenkommission (Gleichstellungssatzung)

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zu den zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und zur Frauenkommission (Gleichstellungssatzung) gemäß Anlage.

Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zu den zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und zur Frauenkommission (Gleichstellungssatzung) vom 27.05.2024

Lesefassung in der Änderung vom 27.05.2024

- I. Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**
- II. Frauenkommission**
- III. Dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

Präambel

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) verpflichtet sich dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter.

Die vorliegende Satzung präzisiert das HGIG, insbesondere § 1, das HessHG, insbesondere §3 und §6 und das AGG.

Sie regelt die Auswahl der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (zFGB), der Frauenkommission und der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (dFGB).

I. Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (zFGB)

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (zFGB) wirkt auf die Beachtung der Gleichstellungsaufgaben der Frankfurt UAS nach § 6 HessHG hin, überwacht die Durchführung des HGIG nach § 17 HGIG sowie des AGG und unterstützt das Präsidium bei diesen Aufgaben.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird sie von der Hochschule nach § 17 HGIG frühzeitig an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen beteiligt, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen.

(2) Die zFGB setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und entsprechend ihren gesetzlichen Aufgaben für alle weiblichen Mitglieder und Angehörige der Hochschule ein, berücksichtigt deren Interessen gleichermaßen und steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Gemäß § 17, Abs. 4, HGIG bietet sie Sprechstunden an und organisiert einmal im Jahr eine Frauenvollversammlung.

(3) Sie tauscht sich regelmäßig mit den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (dFGB, S. Teil III) der Fachbereiche aus, organisiert deren regelmäßigen Informationsaustausch, beauftragt sie mit ihrer Vertretung in Personalauswahlverfahren, Berufungsverfahren und Gremien der Fachbereiche und delegiert bei Bedarf Aufgaben an die dFGB, ohne dass sie ihre eigenen Beteiligungsrechte einbüßt. Ist die Stelle der zFGB geteilt, setzt die Delegation von Aufgaben an die dFGB die vorhergehende einvernehmliche Absprache der beiden zFGB voraus.

(4) Die zFGB hat nach § 17, Abs. 4 und 5, § 19 HGIG und § 6, Abs. 5 HessHG das Recht, Widerspruch gegen Maßnahmen oder Personalentscheidungen der Hochschule einzulegen.

(5) Die zFGB wirkt bei der Erstellung des Frauenförderplans nach § 17 HGIG mit.

(6) Die zFGB hat nach § 17, Abs. 6 und § 18 HGIG in allen Angelegenheiten, die ihrer Beteiligung, unterliegen, ein Initiativrecht. Über ihre Anträge hat die Dienststelle in angemessener Zeit zu entscheiden.

(7) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben nach Abs. 1 und 2 können der zFGB mit ihrem Einverständnis weitere Aufgaben übertragen werden, die die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule unterstützen.

(8) Übernimmt die zFGB weitere Aufgaben, die die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule unterstützen, wird ihre Arbeitszeit über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus entsprechend erhöht oder es werden ihr weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Personelle Ausstattung und Ressourcen

(1) Die Frankfurt UAS stellt für das Amt der zFGB mindestens eine Vollzeitstelle zur Verfügung (100 % VZÄ), damit sie die aus dem HGIG, dem HessHG und dem AGG sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Die VZÄ werden mindestens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erhöht, wenn die Hochschule weiterwächst.

(2) Zur Unterstützung der zFGB ordnet ihr die Frankfurt UAS mindestens eine Mitarbeiter*in mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu. Übernimmt die zFGB weitere strategische Aufgaben, ist auch die Arbeitszeit der Mitarbeiter*in zu erhöhen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach HGIG § 21, Abs. 2, ist ab 1.200 Beschäftigten mindestens eine Mitarbeiter*in mit der vollen Regelarbeitszeit zuzuordnen.

(3) Die zFGB kann Aufgaben an die dezentralen FGB (s. Teil III) delegieren. Ihre Rechte bleiben davon unberührt.

(4) Die Hochschule stellt der/den zFGB geeignete, mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Räumlichkeiten und ausreichend technische Infrastruktur zur Verfügung. Die Räume sind zentral gelegen, gut auffindbar und gut erreichbar, barrierefrei zugänglich, erfüllen alle Erfordernisse des Datenschutzes und ermöglichen vertrauliche Beratungsgespräche.

(5) Die zFGB erhalten ein angemessenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Die zFGB erhält ein Budget für Dienstreisen, damit sie gemäß § 18, Abs. 6 HGIG regelmäßig an Fortbildungen und Tagungen sowie an Vernetzungstreffen landes-, bundes- und europaweit teilnehmen kann.

§ 3 Teilung der Stelle und Stellvertretung

(1) Die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten kann geteilt werden. Eine zFGB kann aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen in der Verwaltung/des wissenschaftsunterstützenden Personals und eine zFGB aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen bestellt werden.

(2) Bekleidet eine der beiden zFGB eine Leitungsfunktion oder trägt Personalverantwortung, muss die Stelle geteilt werden und mit einer Mitarbeiterin ohne Leitungsfunktion und ohne Personalverantwortung besetzt werden, um nach § 15, Abs. 2 HGIG einen Interessenswiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben auszuschließen.

(3) Wird die Stelle geteilt, können auch die Aufgaben der zFGB geteilt werden, so dass eine zFGB für das Verwaltungspersonal und eine zFGB für das wissenschaftliche Personal zuständig ist. Andere Aufgabenteilungen sind möglich.

(4) Beide zFGB vertreten sich gegenseitig.

(5) Die Benennung einer oder mehrerer weiterer Stellvertreter*innen ist möglich und erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit der zFGB. Die Stellvertretung ist von der zFGB abhängig. Fällt diese auf längere Zeit aus oder legt ihr Amt nieder oder scheidet aus dem Amt aus, rückt die Stellvertreterin nicht automatisch an ihre Stelle, sondern die Stelle der zFGB wird neu ausgeschrieben nach I.4. Die Vertretung kann punktuell und anlassbezogen auch auf dezentrale FGB übertragen werden.

§ 4 Besetzung und Bestellung

(1) Die Stelle einer zFGB wird nach HGIG § 15, Abs. 3, in der Dienststelle ausgeschrieben.

- (2) Kandidatinnen sollten nach § 15, Abs. 2 HGIG über entsprechende Sachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen. Es kann nach § 15, Abs. 2 HGIG nur eine Frau bestellt werden.
- (3) Sie muss in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Bei Teilung der Funktion kann ein Teil mit einer Beschäftigten aus dem Wissenschaftsbereich besetzt werden, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) Die Frauenkommission (s. Teil II) wird an der Stellenausschreibung und -besetzung beteiligt. An dem Auswahlverfahren nehmen zwei bis vier Vertreterinnen der Frauenkommission aus den jeweiligen Statusgruppen und ein vom Senat bestimmtes Senatsmitglied teil unter der Leitung eines Präsidiumsmitglieds.
- (5) Die Frauenkommission (s. Teil II) muss der Besetzung mehrheitlich zustimmen.
- (6) Kann die Stelle/die Stellen der zFGB intern nicht besetzt werden, wird eine externe Ausschreibung vorgenommen.
- (7) Die Auswahlkommission ist im Fall, dass Abs. 6 eintritt die gleiche wie bei einer internen Besetzung, s. Abs. 4.
- (8) Die von der Auswahlkommission nach Abs. 4 ausgewählte/n Person/en werden dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (9) Nach dem Auswahlverfahren nach Abs. 1-8 bestellt das Präsidium die zFGB nach HessHG § 6, Abs. 3.
- (10) Die Ansprechperson für Antidiskriminierung soll nicht mit der zFGB identisch sein.

§ 5 Freistellung und Entlastung

- (1) Die zFGB nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr nach § 21 HGIG und § 6, Abs. 3 HessHG.
- (2) Wird eine Professorin als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt, erhält sie im Anschluss an ihre Tätigkeit als zFGB ein zusätzliches Freisemester.
- (3) Die Mitarbeiterin, die als zFGB bestellt wurde, erhält im Anschluss an ihre Tätigkeit als zFGB die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung.
- (4) Beschäftigte aus dem Wissenschaftsbereich, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis standen, erhalten im Anschluss an ihre Tätigkeit als zFGB einen Anschlussvertrag für mindestens zwei Jahre, um ihre wissenschaftliche Weiterqualifikation fortsetzen zu können.

(5) zFGB, die extern angeworben wurden, erhalten nach Ablauf ihrer Amtszeit und falls keine Wiederbestellung erfolgt, die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme.

§ 6 Dauer der Bestellung und Verlängerung

(1) Die zFGB wird entsprechend § 16, Abs. 1 HGIG in der Regel für sechs Jahre bestellt. Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Dies gilt auch für ihre Stellvertreter*innen. Eine Abberufung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 16, Abs. 2 HGIG möglich.

(2) Bei einer Verlängerung der Amtszeit werden Frauenkommission, Personalrat und Senat um Stellungnahmen gebeten.

(3) Das Präsidium prüft die Stellungnahmen nach Abs. 2 und verlängert die Amtszeit um sechs Jahre, wenn keine schwerwiegenden Einwände vorgebracht werden.

§ 7 Vernetzung und Weiterbildung

(1) Die Frankfurt UAS ermöglicht den zFGB die Teilnahme an Vernetzungsaktivitäten in Hessen (z. B. LakoF) und bundesweit (z. B. BukoF) und stellt dafür ein Budget zur Verfügung (siehe auch § 2 Abs. 6).

(2) Die Frankfurt UAS ermöglicht der/den zFGB die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach § 18, Abs. 6 HGIG sowie an fachspezifischen Tagungen, Coaching und Supervision und stellt dafür ein Budget zur Verfügung (siehe auch § 2 Abs. 6).

§ 8 Dienstliche Stellung

(1) Die FGB ist nach § 6 HessHG und § 21 HGIG weisungsungebunden.

(2) Sie ist organisatorisch/fachlich einem/einer Vertreterin des Präsidiums zugeordnet, mit der sie sich regelmäßig zu Besprechungen/zum regelmäßigen Austausch trifft.

(3) Ein regelmäßiger Austausch zu dienstlichen Angelegenheiten mit dem/der Kanzler*in findet statt.

II. Frauenkommission

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die Frauenkommission vertritt die Interessen von weiblichen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
- (2) Sie unterstützt und berät die zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei der Verwirklichung der im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und dem Frauenförderplan der Frankfurt UAS niedergelegten Ziele sowie bei der Konzeptionierung und Umsetzung weiterer Gleichstellungsmaßnahmen.
- (3) Sie ist beteiligt an der Erstellung von Frauenförderplänen.
- (4) Sie ist beteiligt an der Auswahl der zFGB (siehe Teil I, § 4) und der dFGB (s. Teil III, § 17).
- (5) Sie entscheidet gemeinsam mit dem für Gleichstellung zuständigen Präsidiumsmitglied über die Vergabe des Bassi-Preises.
- (6) Sie unterstützt die zFGB bei der Gestaltung und Realisierung der jährlichen Frauenvollversammlung nach § 18, Abs. 4 HGIG.
- (7) Sie hat ein Initiativrecht gegenüber Präsidium, Dekanaten, AStA und Wahlgremien und erarbeitet Vorschläge für die HSL zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags. Die HSL muss in einem angemessenen Zeitraum (vier Wochen) auf Initiativen der Frauenkommission reagieren.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Wahl zur Frauenkommission wird entsprechend der aktuell gültigen „[Gemeinsamen Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten \(GOW\)](#)“ (letzte gültige Fassung vom 11.11.2020) als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedergruppen werden analog [§ 1,1 der GOW](#), allerdings nur für weibliche Personen definiert (Professorinnen, Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, administrativ-technische Mitarbeiterinnen).
- (3) Wahlberechtigt (passives Wahlrecht) sind alle sich als weiblich definierenden Personen der jeweiligen Mitgliedergruppen analog [§ 2 der GOW](#). Dabei gilt die jeweilige Regelung der Hochschule zur verbindlichen Feststellung des Geschlechts.

(4) Zur Wahl stellen (aktives Wahlrecht) können alle sich als weiblich definierenden Personen der jeweiligen Mitgliedergruppen analog § 2 der GOW. Dabei gilt die jeweilige Regelung der Hochschule zur verbindlichen Feststellung des Geschlechts.

(5) Die Wahlgorgane nach § 3-7 der GOW sind auch für die Durchführung der Wahl der Frauenkommission zuständig. § 8-10 der GOW gelten entsprechend.

(6) Kandidatinnen, die sich zur Wahl stellen wollen, reichen den dafür vorgesehenen Vordruck beim Wahlbüro ein. Der Vordruck muss Namen, Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Frankfurt University of Applied Sciences (Fachbereich, Matrikelnummer, Tätigkeitsbereich usw.) enthalten und mit der Unterschrift (schriftliches Einverständnis) der Kandidatin versehen sein. Ansonsten gelten § 12-28 der GOW.

(7) Der Frauenkommission gehören insgesamt acht weibliche Personen an: davon zwei Professorinnen, zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und zwei Studentinnen. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin von den Plätzen 3 und 4 der Wahllisten. Sind diese nicht besetzt, entfällt die Stellvertretung.

(8) Bei Rücktritt eines Mitglieds rückt ihre Stellvertreterin nach. Stimmberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder pro Statusgruppe.

(9) Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, Studentinnen für die Dauer von einem Jahr in die Frauenkommission gewählt, analog § 1, Abs. 10 der GOW.

(10) Die zFGB und die dFGB sind (beratende) Mitglieder der Frauenkommission, haben Rede- und Antragsrecht.

(11) Der/die Mitarbeiter*in der zFGB übernimmt für die Frauenkommission anfallenden administrativen Tätigkeiten wie die Einladungen zu den Sitzungen, die Listenführung der Mitglieder, die Veröffentlichung der Sitzungstermine und die Protokollierung der Sitzungen. Sie unterstützt die Frauenkommission bei der Vorbereitung der Wahlen. Dies muss Teil ihrer Tätigkeitsbeschreibung sein.

§ 11 Vorsitz und Sprecherin

(1) Die Präsidentin oder der Präsident oder das zuständige Mitglied des Präsidiums beruft die konstituierende Sitzung der Frauenkommission nach den Wahlen ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Sprecherin. Er/Sie kann beide Aufgaben an die zFGB delegieren.

(2) Die Frauenkommission kann aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin wählen. Sie kann diese Aufgabe der zFGB übertragen.

(3) Ist eine Sprecherin gewählt, beruft diese die Sitzungen der Frauenkommission ein und leitet sie. Gemeinsam mit der zFGB bereitet sie die Sitzungen und mögliche Beschlüsse vor. Ist sie nicht gewählt, übernimmt diese Aufgabe die zFGB.

§ 12 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Frauenkommission sind in dem Sinne öffentlich, dass an den Sitzungen der Frauenkommission alle sich als dauerhaft weiblich definierenden Mitglieder und Angehörige der Hochschule als Gäste teilnehmen können.

(2) Männer oder non-binäre Personen können als Gäste zu den Sitzungen der Frauenkommission eingeladen werden.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen werden an geeigneter Stelle veröffentlicht. Es wird eine Liste von interessierten weiblichen Mitgliedern der Hochschule geführt, die direkt eingeladen werden.

(4) Die Sitzungen der Frauenkommission werden protokolliert und die Protokolle und dazugehörigen Unterlagen hochschulintern auf einer geeigneten Plattform für registrierte Nutzerinnen veröffentlicht, zu der auch registrierte Studentinnen Zugang haben.

(5) Termine, Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen werden auf einer hochschulinternen Plattform interessierten weiblichen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Verfügung gestellt.

(6) Die Frauenkommission tagt mindestens viermal jährlich.

(7) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(8) Für die Sitzungszeiten werden die gewählten Mitglieder der Frauenkommission von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Sofern es Ausgleichsmöglichkeiten für die studentischen Vertreterinnen gibt, erhalten diese einen Ausgleich für die studentische Gremienarbeit analog zu anderen studentischen Gremienvertretungen.

III. Dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (dFGB)

§ 13 Anzahl der dFGB

(1) An der Frankfurt UAS wird an jedem der vier Fachbereiche eine dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (dFGB) bestellt.

§14) Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die dFGB unterstützen die Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (zFGB) bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (siehe Teil I). Sie wirken ebenso wie die zFGB auf die Beachtung der Gleichstellungsaufgaben der Fachbereiche der Frankfurt UAS nach § 6 HessHG hin, überwachen die Durchführung des HGIG nach § 17 HGIG sowie des AGG und unterstützen die Fachbereichsleitungen bei diesen Aufgaben. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden sie vom Fachbereich nach § 17 HGIG frühzeitig an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen beteiligt, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Sie vertreten die zFGB nach Absprache mit ihr, insbesondere in Personalauswahlverfahren, Berufungsverfahren und in den Gremien des Fachbereichs.

(2) Die zFGB kann weitere Aufgaben punktuell und anlassbezogen an die dFGB delegieren. Hierzu gehört auch ihre Vertretung bei Tagungen und Netzwerktreffen. Die Rechte der zFGB sind davon unberührt.

(3) Die dFGB berichten regelmäßig an die zFGB, insbesondere über die Personalauswahlverfahren und die Gremienarbeit. Die zFGB kann jederzeit selbst an den oben bezeichneten Sitzungen teilnehmen.

(4) Die zFGB organisiert einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den dFGB.

(5) Die dFGB werden zu allen Frauenkommissionssitzungen eingeladen (s. Teil II) und haben dort beratende Funktion sowie Rede- und Antragsrecht.

(6) Die dFGB und ihre Vertreter*innen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere die persönlichen Daten der Beschäftigten, vertraulich zu behandeln.

§ 15 Personelle Ausstattung und Ressourcen

(1) Die dFGB werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren anderen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt.

(2) Die dFGB erhalten die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung für ihre Tätigkeit als dFGB.

(3) Die dFGB haben den Zugriff auf Räumlichkeiten, in denen sie jederzeit ungestört und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften vertrauliche Gespräche im Rahmen ihrer Tätigkeit als dFGB führen können.

§ 16 Teilung der Stelle und Stellvertretung

(1) Die Position der dFGB kann geteilt werden.

(2) Eine Stellvertreter*in kann benannt werden und erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit der zFGB, der dGFB und dem Dekan des Fachbereichs. Die Stellvertretung ist von der dFGB abhängig. Fällt diese auf längere Zeit aus oder legt ihr Amt nieder oder scheidet aus dem Amt aus, rückt die Stellvertreter*in nicht automatisch an ihre Stelle, sondern die Stelle der dFGB wird neu ausgeschrieben nach III. § 5.

§ 17 Besetzung und Bestellung

(1) Die Stelle einer dFGB wird im jeweiligen Fachbereich ausgeschrieben.

(2) Kandidatinnen sollten über entsprechende Sachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen (HGIG §15, Abs. 2). Es kann analog der zFGB nur eine Frau bestellt werden (HGIG § 15, Abs. 2). Die Betreffenden dürfen keiner Personalvertretung angehören und ein Interessenswiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

(3) dFGB können auch in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. In diesem Fall erhalten Sie für jedes Jahr, in dem sie die Tätigkeit als dFGB ausüben, drei Monate Vertragsverlängerung.

(4) An dem Auswahlverfahren für die dFGB nehmen die zFGB, der/die Dekan*in und ein Mitglied der Frauenkommission unter der Leitung des Dekans/der Dekanin teil. Die zFGB müssen der Besetzung zustimmen.

(5) Die von der Auswahlkommission ausgewählte/n Person/en werden dem Fachbereichsrat und der Frauenkommission zur Stellungnahme vorgelegt.

(6) Die Bestellung erfolgt durch das das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats.

§ 18 Freistellung und Entlastung

(1) Die dFGB nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr nach § 21 HGIG und § 6, Abs. 3 HessHG.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die dFGB freizustellen und entsprechend zu entlasten. Bei der Bestellung der dFGB stellt die jeweilige Fachbereichsleitung entsprechende Kompensationsmöglichkeiten für die Amtsinhaberin für die Dauer der Amtszeit sicher. Geregelt werden die Entlastung und die angemessene Ausstattung. Geeignete Maßnahmen können z. B. sein: Ermäßigung des Lehrdeputats nach den Vorgaben der LVO und der Deputatsrichtlinie der Hochschule, Unterstützung durch Hilfskräfte, Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge nach WissZeitVG. Diese Regelungen werden vorab im Bestellungsschreiben aufgenommen.

(3) Die Mitarbeiterin, die als dFGB bestellt wurde, erhält im Anschluss an ihre Tätigkeit als dFGB die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung.

§ 19 Dauer der Bestellung und Verlängerung

(1) Die dFGB wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Bestellung ist möglich.

(2) Bei einer Verlängerung der Bestellung werden zFGB, Frauenkommission und Fachbereichsrat um Stellungnahmen gebeten.

(3) Das Präsidium bestellt die dFGB für eine weitere Amtszeit oder verlängert die Amtszeit um 3 Jahre.

(4) Die dFGB können nur wegen grober Vernachlässigung der Pflichten als dFGB oder grober Verletzung der Befugnisse als dFGB von dieser Funktion abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs oder der zFGB und nach Anhörung der zFGB. Über den Widerspruch der zFGB entscheidet das Präsidium.